



SATZUNG DES DEUTSCHEN ARBEITSKREISES FÜR KONZENTRATIVE BEWEGUNGSTHERAPIE (DAKBT) e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 350442

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Deutschen Arbeitskreises für Konzentrationale Bewegungstherapie e.V. ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung und Weiterentwicklung von Forschung, Lehre und Praxis der Konzentrativen Bewegungstherapie (KBT) als körperorientierter Psychotherapie,
2. Sicherstellung und Qualitätssicherung der Weiterbildung in Konzentrativer Bewegungstherapie mit zertifiziertem Abschluss,
3. Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Lehrveranstaltungen,
4. die Vertretung der Interessen der Mitglieder des DAKBT e.V. in fachlicher und berufspolitischer Hinsicht.

§ 2 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Arbeitskreis für Konzentrationale Bewegungstherapie (DAKBT), mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des DAKBT können natürliche Personen werden. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen erfüllt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer Selbsterfahrung in KBT bei zertifizierten KBT-Therapeuten nachweisen kann und Empfehlungsschreiben von zwei ordentlichen Mitgliedern vorlegt.
4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



5. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich begründet werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Über den Antrag wird bei der folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entschieden.
6. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben; über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b. Tod.
 - c. förmliche Ausschließung. Diese kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Mitglieder, die 2 Jahre ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, können ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DAKBT e.V. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl des Vorstands, soweit dies nach der Satzung notwendig ist,
 - b. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und deren Entlastung,
 - e. Entgegennahme von Berichten der Gremien und Projektgruppen im Verein,
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.



5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Stimmrecht in Weiterbildungsfragen haben nur Zertifikatsinhaberinnen und Zertifikatsinhaber. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung oder eine Änderung bereits gefasster Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände beschließen. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist möglich, wenn die entsprechenden Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind jedoch Gegenstände, die nicht nachträglich zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden können.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu beurkunden, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Zwei davon können den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern mit abgeschlossener Weiterbildung in KBT. Ein Mitglied des Vorstands kann aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder ohne Zertifikat gewählt werden.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Aufgaben des Vorstands sind: Geschäftsführung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Benennung der Lehrbeauftragten, Einsetzen von Gremien und Projektgruppen zur Erfüllung des Satzungszwecks und Verwaltung des Vermögens.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
6. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Tätigkeiten im Dienst des Vereins durch Mitglieder, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beauftragt wurden, dürfen angemessen vergütet werden. Über Art und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Weiterbildung in Konzentrativer Bewegungstherapie

1. Das Institut für Weiterbildung im DAKBT e.V. führt auf der Grundlage der Weiterbildungsordnung und des Curriculums des DAKBT e.V. die Weiterbildung in Konzentrativer Bewegungstherapie durch.
2. Den Lehrbeauftragten obliegt die Führung des Instituts für Weiterbildung.
3. Die Sicherstellung und Qualitätssicherung der Weiterbildung in Konzentrativer Bewegungstherapie werden durch Vorstand, Institut und Lehrbeauftragte gewährleistet.

4. Die Lehrbeauftragten wählen für jeweils zwei Jahre eine/n Institutsleiter/-in sowie eine Stellvertretung. Die Institutsleitung ist in der Regel Lehrbeauftragte/r; es kann aber auch eine qualifizierte Person, die Mitglied im DAKBT e.V. ist, gewählt werden. Die Institutsleitung muss vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestätigt werden. Die Aufgaben und Befugnisse der Institutsleitung sind in einer Geschäftsordnung festgelegt (Geschäftsordnung der Institutsleitung des DAKBT e.V.), die von den Lehrbeauftragten und vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestätigt werden muss.
5. Die Lehrbeauftragten geben sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung der Lehrbeauftragten des DAKBT e.V.), die vom Vorstand genehmigt wird.
6. Neue Lehrbeauftragte werden nach abgelegter Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Lehrbeauftragte im DAKBT e.V. vom Vorstand ernannt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 5 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. Die Vereinssatzung wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 24.04.1977 in Lindau beschlossen und von sieben Mitgliedern gemäß § 56 BGB unterzeichnet. Die in der vorliegenden Fassung erfolgten Veränderungen wurden von den Mitgliederversammlungen am 26.04.1981, am 19.11.1981, am 26.04.1987, am 17.11.1992, am 15.11.94, am 21.11.2009, am 20.11.2010, am 24.11.2012 und am 19.10.2024 beschlossen.